

Pressemitteilung

Verteiler: Soester Anzeiger

Stadt Werl hebt ihre Allgemeinverfügung für das Werler Stadtgebiet auf Städtische Sport- und Turnhallen ab sofort geschlossen

Der Kreis Soest erließ vor dem Hintergrund der gestiegenen Infektionszahlen und einer 7-Tages-Inzidenz auf Kreisebene, die den Schwellenwert von 35 Infektionen/100.000 Einwohner (Gefährdungsstufe 1) überstieg, mit Wirkung vom Dienstag, 27.10.2020, null Uhr gemäß Paragraph 15a Coronaschutzverordnung eine für das Kreisgebiet geltende Allgemeinverfügung. Damit gelten insgesamt für den Kreis Soest stärkere Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Die Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Kreises Soest veröffentlicht und auf www.kreis-soest.de/amtsblatt abrufbar.

Die Stadt Werl erließ aufgrund der Fallzahlenentwicklung in Werl bereits am 14.10.2020 eine für das Werler Stadtgebiet geltende Allgemeinverfügung, deren Schutzmaßnahmen sich jedoch nicht vollständig mit den Maßnahmen der Kreisverfügung decken. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten und eine einfachere Orientierung für die Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen, hat sich die Stadt Werl dazu entschlossen, ihre eigene Verfügung aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt bereits am Dienstag, 27.10.2020, und gilt ab Mittwoch, 28.10.2020, null Uhr. Damit gilt für das Werler Stadtgebiet neben der Corona-Schutzverordnung NRW und ergänzenden Landesregelungen wie in allen anderen Städten und Gemeinden des Kreises nur noch die Allgemeinverfügung des Kreises Soest.

Die wesentlichen Änderungen bestehen darin, dass an Festen zu einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläums, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeiern) höchstens 25 Personen teilnehmen dürfen. Aufgrund der Beschränkung entfällt die Anmeldepflicht von Festen mit 26-50 Personen, da diese grds. nicht mehr stattfinden dürfen.

Zudem gilt in geschlossenen Räumen bei Konzerten, Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen/Versammlungen eine Maskenpflicht an Sitz- und Stehplätzen. Gleiches gilt für sämtliche Sportveranstaltungen.

Durch die Aufhebung der Werler Verfügung gilt § 1 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO wieder, der besagt, dass mehrere Personen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen dürfen, wenn es in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens 10 Personen (zuvor 5 Personen) handelt.

Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass sich nach der am Mittwoch, 28.10.2020, stattfindenden Ministerpräsidentenschalte mit der Bundeskanzlerin weitere Veränderungen bei den Schutzmaßnahmen ergeben können.

Unabhängig davon beschloss der Krisenstab der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am Dienstag, dass sämtliche städtischen Sport- und Turnhallen für den Schulsport nicht freigegeben werden und für den Vereinssport ab sofort geschlossen sind. Die Stadt schließt sich damit nach Abwägung verschiedener Aspekte insbesondere jedoch mit Blick auf das Infektionsgeschehen der Vorgehensweise des Kreises Soest an. Die städtischen Schulen sowie die Werler Sportvereine erhalten hierzu kurzfristig eine separate Mitteilung. Nach Kenntnis der Verwaltung haben zahlreiche Sportvereine den Ligabetrieb bereits eingestellt und auch den Trainingsbetrieb deutlich eingeschränkt bzw. gänzlich eingestellt. Die Schließung der städtischen Hallen erfolgt zunächst ohne zeitliche Befristung.

Ergänzend zu der Berichterstattung im Soester Anzeiger am 28.10.2020 teilt die Stadt mit, dass das Ordnungsamt u.a. die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln und insbesondere die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske kontrolliert und bei Zuwiderhandlungen oder einer Nichteinhaltung der Regelungen die Betroffenen mit einem Bußgeld belegt werden. Dieses Bußgeld beträgt z.B. für eine Person, die sich weigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung in den bezeichneten Bereichen zu tragen, 50 € und kann im Wiederholungsfall deutlich höher ausfallen. Das Ordnungsamt setzt bei einem erstmaligen auffällig werden zunächst auf eine freundliche aber deutliche Ansprache und wird für Verständnis werben.

Sofern Aufklärungsgespräche oder Ermahnungen nicht fruchten, ist das Ordnungsamt in jedem Fall gehalten, die Verstöße zu ahnden und die Vorgehensweise zum Schutz der Allgemeinheit deutlich zu verschärfen. Hier erfolgen tägliche Abstimmungsgespräche mit den kontrollierenden Mitarbeitern des Ordnungsamtes, dem Bereitschaftsdienst der Stadt sowie den zusätzlich eingesetzten Verwaltungshelfern.